



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 9. November 2016

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch A [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und pro 2014 (Steuererlass, § 201 und 201a StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 5. August 2015 teilte die Rekurrentin, X, vertreten durch A, der Steuerverwaltung mit, es sei ihr nicht möglich, die Steuerrechnungen pro 2013 und pro 2014 (bis. 21. September 2014) für sie und ihren am 21. September 2014 verstorbenen Ehemann, B, zu bezahlen. Die Steuerverwaltung nahm das Schreiben als Erlassgesuch entgegen.

Mit Entscheid vom 10. August 2015 wurde das Gesuch abgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, gemäss Erbschaftsinventar vom 30. Dezember 2014 seien von der Rekurrentin und ihrem verstorbenen Ehemann zwischen 2011 und 2014 Vorempfänge beziehungsweise Schenkungen in Höhe von insgesamt CHF 570'000.00 ausgerichtet worden. Diese freiwillige Vermögensentäusserung schliesse einen Steuererlass aus.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin, wiederum vertreten durch A, mit Schreiben vom 4. September 2015 Einsprache und beantragte, die ausstehenden Steuerbeträge seien bei ihren beiden Söhnen C und D einzufordern. Sie begründete die Einsprache damit, dass C zwischen Ende 2011 und Frühjahr 2014 vom gemeinsamen Konto des Ehepaares X CHF 250'000.00 unrechtmässig entwendet habe. Nur unter Druck und durch Nötigung seitens C habe sie die Strafanzeige zurückgezogen.

Mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie hielt vorweg fest, einzig das Erlassgesuch sei zu prüfen. Ein Erlass sei aber ausgeschlossen, da die Rekurrentin freiwillig auf Vermögen verzichtet habe.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 6. Januar 2016. Die Rekurrentin beantragt, wiederum vertreten durch A, die ausstehende Steuerschuld sei direkt bei C einzufordern, da dieser ihr CHF 250'000.00 unrechtmässig entwendet habe. Mit Schreiben vom 14. März 2016 macht sie Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 17. Mai 2016 die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei. Die Rekurrentin habe es ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben, dass ihr Vermögen heute so gering sei. Auch sprächen die im Rekursverfahren gemachten Budgetangaben gegen einen Steuererlass. Es sei der Rekurrentin zumutbar, die Steuerschulden in absehbarer

Zeit ratenweise abzubezahlen, indem sie dafür den Budgetüberschuss verwenden respektive ihr Vermögen abbaue.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. Januar 2016 (Datum des Poststempels: 7. Januar 2016) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2015 betreffend Steuerlass aufzuheben und die ausstehenden Steuerschulden direkt bei ihrem Sohn, C, einzufordern, beziehungsweise ihr die Steuern pro 2013 und pro 2014 (bis 21. September 2014) zu erlassen.

 - b) Gegenstand des Erlassgesuchs sowie des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung war der Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und pro 2014 (bis 21. September 2014). Der Antrag der Rekurrentin, die Steuern seien bei ihrem Sohn einzutreiben, stellt eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

 - c) Würde auf den Antrag eingetreten, wäre er aus den nachfolgenden Gründen abzuweisen. Gemäss § 9 Abs. 2 StG haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, nur für ihren Anteil an der Gesamtsteuer. Somit haftet die Rekurrentin nur für ihren Anteil an der Steuer aus eigenem Recht. Hingegen treten die Erben und Erbinnen in die Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein, wenn diese stirbt (§ 11 Abs. 1 StG). Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder von der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile (§ 11 Abs. 4 StG); der überlebende Ehegatte haftet zusätzlich auch mit dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht erhält (§ 11 Abs. 5 StG). Die Rekurrentin haftet somit gemeinsam mit ihrer Tochter und ihrem Sohn für den Anteil des Erblassers an den Steuern. Die Steuerverwaltung hat als Gläubigerin grundsätzlich die Wahl, bei welchem Solidarschuldner sie die Steuerforderung eintreiben möchte. Der Erbteil der Rekurrentin übersteigt gemäss Erbschaftsinventar die Steuerforde-

rungen von insgesamt CHF 23'948.00. Die Einforderung bei der Rekurrentin ist daher nicht zu beanstanden.

c) Es bleibt somit zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht verweigerte.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt werden und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 7).

c) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugute kommen würde (lit. e).

4. a) Die Rekurrentin macht geltend, ihre AHV und Pensionskasse reichten gerade, um die monatlichen Kosten zu bezahlen, es sei ihr deshalb nicht möglich, die Steuerrechnungen zu begleichen. C habe ihr CHF 250'000.00 unrechtmässig entwendet. Anschliessend habe er sie genötigt, den Diebstahl als Erbvorzug zu deklarieren. Die entsprechende Strafanzeige habe sie nur unter Druck und durch Nötigung seitens C zurückgezogen.

b) Mit anderen Worten bestreitet die Rekurrentin, dass es sich in ihrem Fall beim „Erbvorzug“ des Sohnes in Höhe von CHF 250'000.00 um einen freiwilligen Vermögensverzicht gehandelt hat. Zum Nachweis für ihre Behauptungen verweist sie unter anderem auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (vgl. Vernehmlassungsbeilage 7). Der Hintergrund des Vermögensabflusses bei der Rekurrentin und des Vermögenszuflusses bei ihrem Sohn bleibt aufgrund der vorliegenden Akten aber unklar. Es kann nicht nachvollzogen werden, was in den Jahren 2011 bis 2014 zwischen dem Sohn der Rekurrentin und der Rekurrentin und ihrem verstorbenen Mann vorfiel. Unbestritten ist aber, dass die Rekurrentin die Strafanzeige gegen ihren Sohn zurückzog und auch keine zivilrechtlichen Schritte einleitete, um die CHF 250'000.00 zurückzuerhalten. Dass die Rekurrentin von ihrem Sohn genötigt worden sein soll, die Strafanzeige zurückzuziehen, ist nicht belegt und kann daher im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Damit hat die Rekurrentin nicht alles unternommen, um ihre Forderung durchzusetzen. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass Eltern nicht gegen ihre Kinder prozessieren wollen, ist der Verzicht auf die Durchsetzung der Forderung auf dem zivilrechtlichen Weg als freiwillige Vermögensentäusserung im Sinne von § 201a StG zu qualifizieren. Damit liegt ein Ausschlussgrund vor, weshalb die Steuerverwaltung den Erlass zu Recht verweigerte.

c) Nach dem Gesagten erübrigt sich eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den Antrag, die Steuerverwaltung habe die offenen Steuerforderungen pro 2013 und pro 2014 (bis 21. September 2014) beim Sohn der Rekurrentin einzutreiben, nicht einzutreten ist. Zudem hat die Steuerverwaltung den Erlass zu Recht verweigert, da der Erbvorbezug des Sohnes in Höhe von CHF 250'000.00 bzw. der allfällige Verzicht auf Rückforderung dieser Summe als freiwillige Vermögensentäusserung zu qualifizieren ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.